

TE Vwgh Erkenntnis 1957/10/2 0873/57

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.10.1957

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §500 Abs1;

ASVG §502 Abs4;

1. ASVG § 500 heute
2. ASVG § 500 gültig ab 01.01.1979 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 684/1978
1. ASVG § 502 heute
2. ASVG § 502 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2025
3. ASVG § 502 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
4. ASVG § 502 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
5. ASVG § 502 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
6. ASVG § 502 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
7. ASVG § 502 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012
8. ASVG § 502 gültig von 01.01.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
9. ASVG § 502 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
10. ASVG § 502 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
11. ASVG § 502 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
12. ASVG § 502 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
13. ASVG § 502 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
14. ASVG § 502 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
15. ASVG § 502 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
16. ASVG § 502 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
17. ASVG § 502 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
18. ASVG § 502 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
19. ASVG § 502 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
20. ASVG § 502 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
21. ASVG § 502 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
22. ASVG § 502 gültig von 01.03.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
23. ASVG § 502 gültig von 01.03.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
24. ASVG § 502 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2002 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
25. ASVG § 502 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001

26. ASVG § 502 gültig von 01.06.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 12/2001
27. ASVG § 502 gültig von 18.04.2001 bis 31.05.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2001
28. ASVG § 502 gültig von 01.01.2000 bis 17.04.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2000
29. ASVG § 502 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsidenten Dr. Mahnig und die Räte Dr. Strau, Dr. Koprivnikar, Dr. Mathis und Dr. Härtel als Richter, im Beisein des Landesgerichtsrates Dr. Linzmeier als Schriftführer, über die Beschwerde des WS in Tel Aviv gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann vom 26. März 1957, Zl. M.Abt. 14 - S 37/56, betreffend Sozialversicherung, Begünstigung nach §§ 500 ff ASVG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Vizepräsidenten Dr. Mahnig und die Räte Dr. Strau, Dr. Koprivnikar, Dr. Mathis und Dr. Härtel als Richter, im Beisein des Landesgerichtsrates Dr. Linzmeier als Schriftführer, über die Beschwerde des WS in Tel Aviv gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien als Landeshauptmann vom 26. März 1957, Zl. M.Abt. 14 - S 37/56, betreffend Sozialversicherung, Begünstigung nach Paragraphen 500, ff ASVG, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Begründung

Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat mit Bescheid vom 4. April 1956 den Antrag des Beschwerdeführers, ihm gemäß §§ 500 ff ASVG eine Begünstigung für die Zeit von 1938 bis 1952 zu gewähren, abgelehnt. Den dagegen vom Beschwerdeführer eingebrachten Einspruch hat der Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann mit Bescheid vom 26. März 1957 als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bereits im April 1936 von seiner damaligen Dienstgeberin, der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft "P" (jetzt "A"), nach Palästina entsendet worden sei und dass demnach eine Auswanderung aus Gründen der Abstammung nicht vorliegen könne; im übrigen sei auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Österreich und die Kündigung seines Dienstverhältnisses mit 31. Juli 1938 an der Rückkehr nach Österreich gehindert gewesen sei, nicht als Begünstigungstatbestand im Sinne der §§ 500 ff ASVG zu werten, weil die Fiktion einer Auswanderung als Begünstigungsgrund dem Gesetze unbekannt sei. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten hat mit Bescheid vom 4. April 1956 den Antrag des Beschwerdeführers, ihm gemäß Paragraphen 500, ff ASVG eine Begünstigung für die Zeit von 1938 bis 1952 zu gewähren, abgelehnt. Den dagegen vom Beschwerdeführer eingebrachten Einspruch hat der Bürgermeister der Stadt Wien als Landeshauptmann mit Bescheid vom 26. März 1957 als unbegründet abgewiesen. In der Begründung wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bereits im April 1936 von seiner damaligen Dienstgeberin, der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft "P" (jetzt "A"), nach Palästina entsendet worden sei und dass demnach eine Auswanderung aus Gründen der Abstammung nicht vorliegen könne; im übrigen sei auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer im Hinblick auf die Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Österreich und die Kündigung seines Dienstverhältnisses mit 31. Juli 1938 an der Rückkehr nach Österreich gehindert gewesen sei, nicht als Begünstigungstatbestand im Sinne der Paragraphen 500, ff ASVG zu werten, weil die Fiktion einer Auswanderung als Begünstigungsgrund dem Gesetze unbekannt sei.

Über die gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wien erhobene Beschwerde hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Der Beschwerdeführer macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides mit der Begründung geltend, dass er sich im Zeitpunkte der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Österreich nur zum vorübergehenden Aufenthalt in Palästina aus beruflichen Gründen befunden habe, dass er jedoch in der Folge gezwungen gewesen sei, im Hinblick auf seine Abstammung weiterhin im Auslande zu verbleiben; es liege demnach eine Auswanderung aus Gründen der Abstammung "sozusagen auf kurzem Wege" und damit ein Begünstigungstatbestand nach § 500 ASVG vor. Für die rechtliche Beurteilung des Falles ist zunächst festzuhalten, dass unter "Auswanderung" die Verlegung des ständigen Wohnsitzes einer Person in das Ausland zu verstehen ist. Geht man von dieser Begriffsbestimmung aus, so können keine Bedenken bestehen, auch dann eine Auswanderung als gegeben anzunehmen, wenn eine Person sich zunächst in das Ausland mit der Absicht begeben hatte, sich dort nur

vorübergehend aufzuhalten, später aber aus irgendwelchen Gründen im Ausland ihren ständigen Wohnsitz genommen hat. Dies würde - auf den vorliegenden Fall bezogen - bedeuten, dass der Beschwerdeführer als eine aus Gründen der Abstammung ausgewanderte Person im Sinne des § 500 Abs. 1 ASVG anzusehen wäre, sofern er tatsächlich im April 1936 Österreich nur vorübergehend verlassen hatte, nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Österreich jedoch im Hinblick auf seine Abstammung von einer Rückkehr nach Wien absehen und in Palästina seinen ständigen Wohnsitz nehmen musste. Sollte jedoch der Beschwerdeführer die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes nach Palästina schon vor dem 13. März 1938 vorgenommen haben, so könnte von einer Auswanderung aus Gründen der Abstammung im Sinne der vorzitierten Gesetzesstelle nicht gesprochen werden. Demzufolge wäre aber die belangte Behörde verpflichtet gewesen, zu klären, ob der Beschwerdeführer im April 1936 Österreich nur zum Zwecke eines vorübergehenden Aufenthaltes in Palästina aus beruflichen Gründen verlassen hatte, und bejahendenfalls, ob er sich erst nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Österreich zu einem dauernden Verbleiben im Ausland entschlossen hatte. Der Beschwerdeführer macht Rechtswidrigkeit des Inhaltes des angefochtenen Bescheides mit der Begründung geltend, dass er sich im Zeitpunkte der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Österreich nur zum vorübergehenden Aufenthalt in Palästina aus beruflichen Gründen befunden habe, dass er jedoch in der Folge gezwungen gewesen sei, im Hinblick auf seine Abstammung weiterhin im Auslande zu verbleiben; es liege demnach eine Auswanderung aus Gründen der Abstammung "sozusagen auf kurzem Wege" und damit ein Begünstigungstatbestand nach Paragraph 500, ASVG vor. Für die rechtliche Beurteilung des Falles ist zunächst festzuhalten, dass unter "Auswanderung" die Verlegung des ständigen Wohnsitzes einer Person in das Ausland zu verstehen ist. Geht man von dieser Begriffsbestimmung aus, so können keine Bedenken bestehen, auch dann eine Auswanderung als gegeben anzunehmen, wenn eine Person sich zunächst in das Ausland mit der Absicht begeben hatte, sich dort nur vorübergehend aufzuhalten, später aber aus irgendwelchen Gründen im Ausland ihren ständigen Wohnsitz genommen hat. Dies würde - auf den vorliegenden Fall bezogen - bedeuten, dass der Beschwerdeführer als eine aus Gründen der Abstammung ausgewanderte Person im Sinne des Paragraph 500, Absatz eins, ASVG anzusehen wäre, sofern er tatsächlich im April 1936 Österreich nur vorübergehend verlassen hatte, nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Österreich jedoch im Hinblick auf seine Abstammung von einer Rückkehr nach Wien absehen und in Palästina seinen ständigen Wohnsitz nehmen musste. Sollte jedoch der Beschwerdeführer die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes nach Palästina schon vor dem 13. März 1938 vorgenommen haben, so könnte von einer Auswanderung aus Gründen der Abstammung im Sinne der vorzitierten Gesetzesstelle nicht gesprochen werden. Demzufolge wäre aber die belangte Behörde verpflichtet gewesen, zu klären, ob der Beschwerdeführer im April 1936 Österreich nur zum Zwecke eines vorübergehenden Aufenthaltes in Palästina aus beruflichen Gründen verlassen hatte, und bejahendenfalls, ob er sich erst nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus in Österreich zu einem dauernden Verbleiben im Ausland entschlossen hatte.

Die belangte Behörde hat zwar dem Beschwerdeführer im Einspruchsverfahren eine ihr seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zugelangene Mitteilung zur Kenntnis gebracht, in der darauf hingewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer selbst im Jänner 1938 der Anstalt die ständige Verlegung seines Wohn- und Dienstortes in das Ausland bekanntgegeben hatte, sie hat jedoch trotz der Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch weiterhin ausdrücklich bestritt, vor der Besetzung Österreichs im März 1938 in Palästina seinen dauernden Wohnsitz genommen zu haben, unterlassen, weitere Ermittlungen in dieser Richtung vorzunehmen. So hätte insbesondere eine Vernehmung der seinerzeitigen leitenden Angestellten und allenfalls sonstiger Bediensteter der oben bezeichneten Versicherungsgesellschaft als Zeugen zur Klärung der Frage beigetragen, ob der Beschwerdeführer, der behauptete, sich bereits vom März 1935 bis Februar 1936 als Angestellter der Versicherungsgesellschaft "P" vorübergehend in Palästina aufgehalten zu haben, nach Absicht seiner Dienstgeberin ab April 1936 dort dauernd verbleiben sollte oder ob es sich auch in diesem Falle nur um eine vorübergehende Beschäftigung im Auslande handelte. Weiters erscheint in diesem Zusammenhange von Belang, ob der Beschwerdeführer, der laut Auskunft der Polizeidirektion Wien vom 4. April 1955 auch nach April 1936 in Wien VI., Pfauengasse 8/3, polizeilich gemeldet war, trotz seiner Ausreise nach Palästina im Jahre 1936 seine Bestandrechte oder sonstigen Benützungsrechte an der Wohnung in Wien aufrechterhalten hat, was auf eine weitere Beibehaltung seines ständigen Wohnsitzes in Österreich hindeuten würde; das Ermittlungsverfahren hätte sich demnach auch auf Klärung dieses Umstandes erstrecken müssen. Dadurch jedoch, dass die belangte Behörde es unterlassen hat, Erhebungen in der angeführten Richtung durchzuführen, erscheinen Verfahrensvorschriften außer acht gelassen, bei deren Einhaltung die Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Aus diesem Grunde war der angefochtene Bescheid gemäß § 42 Abs. 2 lit. c

Z. 3 VwGG 1952 aufzuheben. Die belangte Behörde hat zwar dem Beschwerdeführer im Einspruchsverfahren eine ihr seitens der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zugegangene Mitteilung zur Kenntnis gebracht, in der darauf hingewiesen wurde, dass der Beschwerdeführer selbst im Jänner 1938 der Anstalt die ständige Verlegung seines Wohn- und Dienstortes in das Ausland bekanntgegeben hatte, sie hat jedoch trotz der Tatsache, dass der Beschwerdeführer auch weiterhin ausdrücklich bestritt, vor der Besetzung Österreichs im März 1938 in Palästina seinen dauernden Wohnsitz genommen zu haben, unterlassen, weitere Ermittlungen in dieser Richtung vorzunehmen. So hätte insbesondere eine Vernehmung der seinerzeitigen leitenden Angestellten und allenfalls sonstiger Bediensteter der oben bezeichneten Versicherungsgesellschaft als Zeugen zur Klärung der Frage beigetragen, ob der Beschwerdeführer, der behauptete, sich bereits vom März 1935 bis Februar 1936 als Angestellter der Versicherungsgesellschaft "P" vorübergehend in Palästina aufgehalten zu haben, nach Absicht seiner Dienstgeberin ab April 1936 dort dauernd verbleiben sollte oder ob es sich auch in diesem Falle nur um eine vorübergehende Beschäftigung im Auslande handelte. Weiters erscheint in diesem Zusammenhange von Belang, ob der Beschwerdeführer, der laut Auskunft der Polizeidirektion Wien vom 4. April 1955 auch nach April 1936 in Wien römisch sechs., Pfauengasse 8/3, polizeilich gemeldet war, trotz seiner Ausreise nach Palästina im Jahre 1936 seine Bestandrechte oder sonstigen Benützungsrechte an der Wohnung in Wien aufrechterhalten hat, was auf eine weitere Beibehaltung seines ständigen Wohnsitzes in Österreich hindeuten würde; das Ermittlungsverfahren hätte sich demnach auch auf Klärung dieses Umstandes erstrecken müssen. Dadurch jedoch, dass die belangte Behörde es unterlassen hat, Erhebungen in der angeführten Richtung durchzuführen, erscheinen Verfahrensvorschriften außer acht gelassen, bei deren Einhaltung die Behörde zu einem anderen Bescheid hätte kommen können. Aus diesem Grunde war der angefochtene Bescheid gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Litera c, Ziffer 3, VwGG 1952 aufzuheben.

Wien, am 2. Oktober 1957

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1957:1957000873.X00

Im RIS seit

12.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at